

und, falls sie gebührend empfangen werden, unsehlbar diese Wirkung hervorbringen: eine solche Gewalt, aus sich nach Belieben jemandem die heiligmachende Gnade zu verleihen, besitzt die Kirche nicht, kann also diese Wirkung den Sacramentalien nicht beilegen. Allein sie besitzt die Macht, Gott zu bitten, und auf dem Wege des Bittgebetes kann sie dasjenige für die Menschen erstehen, was überhaupt Gegenstand des Bittgebetes für Andere ist. Dieß ist aber nie unmittelbar die Mittheilung oder Eingießung der heiligmachenden Gnade, sondern nur die Gnadenhilfe Gottes, mittels welcher dann der noch nicht Gerechtfertigte unter selbstthätiger Mitwirkung das Geschäft der eigenen Rechtfertigung durch Erlangung der heiligmachenden Gnade zum Abschluß bringen kann. In der That ist denn auch Gegenstand des kirchlichen Bittgebetes zunächst die allseitige Gnadenhilfe Gottes zur Anregung frommer und heilsamer Gedanken und Affecte, ferner Schutz gegen geistige wie leibliche Gefahren, und alle Wohlfahrt, nicht nur die ewige, sondern auch die zeitliche, soweit diese nach dem Plane der göttlichen Vorsehung der ewigen dienlich sein kann. Das Bittgebet der Kirche, welches von den bestellten Dienern im Auftrag und im Namen der Kirche verrichtet wird, ist nun besonders wirksam, weil Gott bezüglich der Erhörung dabei Rücksicht nimmt nicht so sehr auf die Person des einzelnen Dieners der Kirche, als vielmehr auf die Gesamtheit der Gläubigen, welche mit Christus einen mythischen Leib ausmacht und seine in vielen Gliedern stets heilige und reine Braut ist. Die einzelnen Sacramentalien werden also auf das Gebet der Kirche hin diejenigen Wirkungen hervorbringen, um welche die Kirche speciell Gott ansieht, freilich nicht in der unsehlbaren Weise, wie dieß die Sacramente thun. Es ist ja die allgemeine Eigenschaft des Bittgebetes, daß es, für Andere verrichtet, nicht unsehlbare Wirkung hat, selbst nicht für jene übernatürliche Gnadenhilfe, betreffs welcher es für den Betenden selber, falls die Bedingungen des wahren Gebetes erfüllt sind, unsehlbar wirkt. Weniger noch sind die zeitlichen Wohlthaten, um welche die Kirche nicht selten bei den Sacramentalien Gott bittet, mit voller Sicherheit zu erwarten, weil diese Gott überhaupt auf das Gebet hin nur bedingt versprochen hat. — Die Art und Weise, wie die Kirche aus ihrer eigenen Macht ihre Thätigkeit zum Wohl der Gläubigen entfalten kann, ist jedoch nicht geradezu auf das Erstehen durch Bittgebet beschränkt. Nach Einer Richtung hin kann sie, freilich immer gestützt auf Christi Verdienst und nicht ganz losgelöst vom Gebet, mit Auctorität auftreten, nämlich bei der Bewährung der bösen Geister. Das spricht sich auch in den kirchlichen Exorcismen deutlich aus. Zwar bittet auch die Kirche inständig Gott durch Christus, die Macht des bösen Feindes zu brechen, und fordert in ihrer Anweisung ihre Diener zu erstem Gebet und

eifriger Buße auf, eingedenk der Worte des Heilandes: „Diese Art (von bösen Geistern) wird nur durch Gebet und Fasten ausgetrieben“ (Matth. 17, 20); aber schließlich wendet sie sich mit bestimmtem Befehl an den bösen Geist. Sie ist sich bewußt, daß sie in und mit Christus über die bösen Geister Herrschaft hat. Diese Wirkung des Schutzes gegen die bösen Geister beruht also bei den Sacramentalien auf doppeltem Titel, dem des Gebetes und dem des Befehles, und sie darf in gewissen Grenzen als eine gesicherte angesehen werden. Natürlich ist damit nicht die Freiheit von jeder Anfechtung des bösen Feindes zugesichert; denn aus geheimen Gründen seiner weisen Vorsehung läßt Gott dem Teufel eine gewisse Macht. — Endlich hat die Kirche noch die Befugniß, ohne Anwendung der Sacramente die zeitlichen Sündenstrafen, welche nach Erlaß der Schuld und der ewigen Strafen zu büßen bleiben, ganz oder theilweise nachzulassen, jedoch nicht willkürlich, sondern nur aus Gründen. Diese Gewalt übt die Kirche allgemein in Ertheilung der Ablässe. Es steht nun nichts im Wege, daß auch an den Gebrauch der Sacramentalien diese Wirkung geknüpft werde. Dabei liegt jedoch kein Grund vor, den Nachlaß von zeitlichen Sündenstrafen an die Sacramentalien auf andere Weise geknüpft zu glauben als durch eine förmliche Ablassverleihung, falls die Kirche diese für angemessen hält. Eine solche Verleihung hat durchgängig nicht stattgefunden. Eine Ausnahme davon bildet der schon erwähnte „päpstliche Segen“. Derselbe ist an sich zwar nicht mit einem Ablass verbunden; er hat die gewöhnliche Wirkung eines Sacramentale, gleich dem bischöflichen oder einfach priesterlichen Segen, nur hat er diese Wirkung in erhöhtem Grade, weil der Papst weit mächtiger vor Gott dasteht im Bitten für sein Volk, und weil in ihm als dem Schlüsselträger und Verwalter des geistlichen Reichthums die ganze Kirche und all ihr fürbittender Einfluß sich concentrirt. Darum kann auch für den Fall, wo der Papst mit jenem Segen einen Ablass verbindet, dennoch dieser Segen als gewöhnliches Sacramentale und als Ablassvermittler unterschieden werden. Ein vollkommener Ablass ist verbunden mit dem päpstlichen Segen, den der heilige Vater früher selbst an hohen Festen dem versammelten Volke zu ertheilen pflegte; und mit demjenigen, den bei speciellen Anlässen Bischöfe oder andere vom Papste Beauftragte im Namen des Papstes zu geben ermächtigt werden. Letzteres geschieht besonders auch mit dem „apostolischen oder päpstlichen Segen für die Todesstunde“, den man als „Generalabsolution“ (s. d. Art.) zu bezeichnen pflegt.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, wie weit man den Sacramentalien eine Wirkung *ex opere operato* (s. d. Art. *Opus operatum*) zuschreiben dürfe, wie weit nicht. Im strengen Sinn *ex opere operato* nach Art der Wirkungsweise der Sacramente geschieht allerdings die durch den Ablass